

GESELLSCHAFTSVERTRAG

(SATZUNG)

der

Utimaco Safeware AG

mit dem Sitz in Oberursel

Stand: 27. November 2007

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

Utimaco Safeware AG

- (2) Sie hat ihren Sitz in Oberursel.

§ 2

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) die Herstellung und der Vertrieb von Software mit dem Schwerpunkt Sicherheitslösungen (Safeware) einschließlich Wahrung von Lizenzen, EDV-Beratung und Schulung sowie der Vertrieb dazugehöriger Hardware. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die dem Unternehmensgegenstand zu dienen geeignet sind, sie kann sich an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand beteiligen und kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 4

Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 5

Grundkapital, genehmigtes Kapital, Sachübernahme

- (1) Das Grundkapital beträgt 14.745.449 Euro (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfundvierzigtausendvierhundertneunundvierzig Euro). Es ist eingeteilt in 14.745.449 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31.10.2008 durch Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Einlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 6.227.243 Euro zu erhöhen. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechts. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig,
 - zur Durchführung einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Bereich der Informationstechnologie;
 - bis zur Erhöhung des Grundkapitals um insgesamt 1.245.448 Euro, wenn im Einzelfall eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, die 10 vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Absatz 3 Satz 4 AktG).
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal € 480.000,00 durch Ausgabe von bis zu 480.000 Inhaber-Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktienoptionen nach näherer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 24.11.2005 (Tagesordnungspunkt 6.1). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die Bezugsaktien werden zu einem Bezugspreis, dessen Berechnungsgrundlagen im Ermächtigungsbeschluss festgelegt wurden, ausgegeben. Die Bezugsaktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung der Optionsrechte entstehen, gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.
- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal € 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 Inhaber-Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktienoptionen nach näherer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 27.11.2007 (Tagesordnungspunkt 7.1). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die Bezugsaktien werden zu einem Bezugspreis, dessen Berechnungsgrundlagen im Ermächtigungsbeschluss festgelegt wurden, ausgegeben. Die Bezugsaktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung der Optionsrechte entstehen, gewinnberechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

- (5) Die Gesellschaft übernimmt als Sachübernahme von der LINZ TEXTIL HOLDING Aktiengesellschaft in Linz (Österreich) deren Geschäftsanteil über 8.000.000,- öSchilling an der SAFEWARE Gesellschaft m.b.H. in Linz (Österreich) gegen eine Vergütung von 228.580,- DM.

§ 6

Inhaberaktien ohne Nennbetrag

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem jeden Vorstandsmitglied die Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen, deren Amtszeit sich nach der Dauer des Aufsichtsratsamtes richtet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder in Textform einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Es kann schriftlich, per Telefax oder in Textform abgestimmt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Satzungsänderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen und durchführen.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Abschluß eines Geschäftsjahres für seine Tätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 9.200,- Euro, der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält die doppelte und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates die eineinhalbfache Vergütung. Zusätzlich erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats 0,5 %, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats 0,375 % und jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats 0,25 % des im Konzernabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesenen Ergebnisses vor Ertragssteuern vermindert um einen Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals (Bemessungsbasis), maximal jedoch bis zur Höhe der jeweiligen festen Vergütung gemäß Satz 1. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung nur anteilig gezahlt. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die etwaige auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
- (8) Mitglieder eines vom Aufsichtsrat bestellten Ausschusses im Sinne von § 107 Abs. 3 AktG erhalten zusätzlich zu der Vergütung nach vorstehendem Absatz jeweils für die Teilnahme an einer Ausschußsitzung ein Sitzungsgeld von 2.050,- Euro. Finden an einem Kalendertag mehrere Ausschußsitzungen statt, so ist das Sitzungsgeld nur einmal zu zahlen. Ferner fällt ein Sitzungsgeld nicht an, soweit Ausschußsitzungen an demselben Kalendertag stattfinden wie eine Sitzung des Gesamtaufichtsrates. Die Gesellschaft erstattet jedem Ausschußmitglied die etwaige auf das Sitzungsgeld entfallende Umsatzsteuer.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann außer am Sitz der Gesellschaft auch in Frankfurt am Main stattfinden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind hierbei nicht mitzuzählen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, so bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge und das Verfahren der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen begrenzen.

- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.
- (3) Ist die Einberufungsfrist im Falle einer Abwehrhauptversammlung gemäß § 16 Abs. 4 WpÜG kürzer als 30 Tage, so muss die Anmeldung gemäß Abs. 1. und der Berechtigungsnachweis gemäß Abs. 2 der Gesellschaft ausnahmsweise spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.
- (4) Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Vollmacht kann schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachten anderen Weg erteilt werden. § 135 Abs. 2 Sätze 3 und 4 AktG bleiben unberührt.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in gesetzlicher Frist für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Gewinnverwendungsvorschlag und dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Vorstand ist im Rahmen des § 59 AktG ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
